

**Fachschaftsordnung der Fachschaft
BioGeoWissenschaften an der
Universität Koblenz,
Campus Koblenz vom 07.12.2023**

**Die Fachschaft setzt sich zusammen aus den
Studierenden
des Studienganges BioGeoWissenschaften**

Gemäß § 46 der Satzung der Studierendenschaft und anhand eines Musters des Fachschaftenrates gibt sich jede Fachschaft eine Fachschaftsordnung, die von der Fachschaftsvollversammlung verabschiedet wird und vom Fachschaftenrat zu genehmigen ist. Diese Fachschaftsordnung regelt die Grundsätze der Fachschaft.

Die Abkürzungen „SdS“ und „WO“ bezeichnen einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Satzung der Studierendenschaft und der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität Koblenz, Campus Koblenz, vom 12.12.2018. Die Abkürzung „FO“ gibt hier immer einen Verweis auf entsprechende Paragraphen in der Finanzordnung vom 16.10.2018.

Bei den in dieser Ordnung aufgeführten Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form sind ausdrücklich alle Geschlechter gemeint. Sollte das Studierendenparlament (StuPa) ein anderes Referat des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) mit der Koordination der Fachschaften betrauen, so gelten die Bestimmungen der Fachschaftsordnung dementsprechend.

Wichtige Abkürzungen:

Allgemeiner Studierendenausschuss	= AStA
Studierendenparlament	= StuPa
Satzung der Studierendenschaft	= SdS
Wahlordnung	= WO
Fachschaftenrat	= FSR
Geschäftsordnung	= GO
Fachschaft	= FS
Fachschaftsvertretung	= FSV
Fachschaftsvollversammlung	= FS VV
Finanzordnung	= FO

I. Inhalt

II.	Die Fachschaft	4
. § 1	Definition	4
. § 2	Organe der Fachschaft	4
. § 3	Rechte der Organe	4
. § 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
II.	Die Fachschaftsurabstimmung	6
. § 5	Definition	6
. § 6	Einberufung und Durchführung	6
. § 7	Ergebnis einer Urabstimmung	7
III.	Die Fachschaftsvollversammlung	8
. § 8	Definition	8
. § 9	Einberufung und Durchführung	8
. § 10	Anträge	9
. § 11	Rechte der Mitglieder	9
IV.	Die Fachschaftsvertretung	11
. § 12	Definition	11
. § 13	Wahl der Fachschaftsvertreter	11
. § 14	Rechte und Pflichten	12
V.	Finanzen	14
. § 15	Kassenwart	14
VI.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
. § 16	Fristen	15
. § 17	Änderung der Fachschaftsordnung	15
. § 18	Auslegung der Fachschaftsordnung	15
. § 19	Übergangsregelung	16

II. Die Fachschaft

Die Fachschaft sind alle Studierende eines Faches oder eines Studienganges. Die Personen, welche sich innerhalb der Fachschaft engagieren und gewählt wurden, sind die Fachschaftsvertreter. Die Fachschaftsvollversammlung ist der Fachschaftsvertretung weisungsbefug

. § 1 Definition

(1) Alle Studierende eines Faches oder eines Studienganges bilden eine Fachschaft. [§ 43 Abs. 1 SdS]

(2) Die Studierende mehrerer verwandter Fächer oder Studiengänge können sich durch Beschluss ihrer Vollversammlungen und nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat zu einer Fachschaft zusammenschließen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Fachschaftenrates. [§ 43 Abs. 2 SdS]

. § 2 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind nach § 45 SdS:

- a) die Fachschaftsvollversammlung
- b) und die Fachschaftsvertretung.

. § 3 Rechte der Organe

(1) Die Organe der Fachschaft haben das Recht, die Interessen der Studierenden in der Gesellschaft wahrzunehmen. [§ 6 Abs. 1 SdS]

(2) Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang aller zur wissenschaftlichen Erkenntnis, die institutionelle Autonomie und die gesellschaftliche Verantwortung der Wissenschaft gewährleistet ist – in gleichem Maße, wie sie sich für die Freiheit von Forschung, Lehre und Lernen und eine diesem Grundsatz angemessene Bildungsreform einsetzen. [§ 6 Abs. 2 SdS]

(3) Sie vertreten das wirtschaftliche und soziale Interesse der Studierenden und wirken bei der Studien- und Ausbildungsförderung mit. [§ 6 Abs. 3 SdS]

(4) Sie pflegen die universitätsübergreifenden Studierendenbeziehungen. [§ 6 Abs. 5 SdS]

• § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft, in den Organen der Fachschaft mitzuwirken. [§ 3 Abs. 1 SdS]

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, [§ 3 Abs.2 SdS]

- a) in Fragen, die das studentische Leben betreffen, von den Organen der Fachschaft gehört zu werden.
- b) die Akten der Fachschaft jederzeit einzusehen.

(3) Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft im Rahmen ihrer Mitwirkung in der studentischen Selbstverwaltung der Universität Koblenz, Campus Koblenz erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.

(4) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht. [§ 3 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 SdS] Das passive Wahlrecht kann in höchstens zwei Fachschaften wahrgenommen werden. [§ 43 Abs. 5 SdS]

II. Die Fachschaftsurabstimmung

Die Fachschaftsurabstimmung ist das höchste beschlussfassende Gremium innerhalb einer Fachschaft und überstimmt alle anderen Beschlüsse der Fachschaft. Sie ist vergleichbar mit einer Fachschaftsvollversammlung, die unter höherem Aufwand einberufen wurde. Eine Fachschaftsurabstimmung kann durch jeden Angehörigen der Fachschaft unter gewissen Voraussetzungen einberufen werden.

§ 5 Definition

- (1) In der Fachschaftsurabstimmung üben die Angehörigen der Fachschaft die absolute beschließende Funktion selbst aus. Jedes Mitglied der Fachschaft ist stimmberechtigt. [§ 47 Abs. 2 SdS]
- (2) Gegenstand der Fachschaftsurabstimmung kann jede Angelegenheit sein, welche die Fachschaft als Gesamtheit betrifft. [§ 47 Abs. 3 SdS]
- (3) Vor einer Urabstimmung muss mindestens eine Vollversammlung über den Gegenstand der Urabstimmung stattgefunden haben. Diese Vollversammlung muss mindestens vier Tage vor Beginn der Urabstimmung stattfinden. [§ 12 SdS]

§ 6 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Fachschaftsurabstimmung findet gemäß § 47 SdS
 - a. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Angehörigen der Fachschaft
 - b. und auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung statt.
- (2) Bei der Teilnahme der Urabstimmung ist die Vorlage des Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises erforderlich. Die Stimmabgabe muss auf einer Liste aller Stimmberechtigten vermerkt werden.
- (3) Beschlüsse, die eine nach Abs. 1 notwendige Urabstimmung verhindern wollen, sind ungültig.
- (4) Die Urabstimmung muss spätestens am 21. Tag nach Eingang des Antrages auf Urabstimmung beginnen. Die Fachschaftsvertretung führt die Urabstimmung frei und geheim durch.
- (5) Eine Urabstimmung muss mindestens acht Tage vor ihrer Durchführung angekündigt werden. Diese Ankündigung erfolgt durch öffentliche Aushänge im DIN A3 Format an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie eine E-Mail an die Mailingliste(n) der Fachschaft. [§ 10 Abs. 4 SdS]
- (6) Eine Urabstimmung wird an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt. [§ 10 Abs. 5 SdS]

. **§ 7 Ergebnis einer Urabstimmung**

(1) Die Urabstimmung ist nach § 11 Abs 1. SdS erfolgreich,

- a) wenn mehr als 10 Prozent aller Mitglieder der Fachschaft ihre Stimme abgegeben haben und
- b) die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

(2) Ist die Urabstimmung im ersten Wahlgang nicht erfolgreich im Sinne von Abs. 1

- a), muss innerhalb von zwölf Tagen ein zweiter Wahlgang stattfinden. Die Urabstimmung ist dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Antrag ausspricht.

III. Die Fachschaftsvollversammlung

Die Fachschaftsvollversammlung dient dazu, den Fachschaftsmitgliedern Informationen über die Entwicklungen und Aktivitäten innerhalb ihres Faches bzw. Studienganges sowie die Arbeit der Fachschaftsvertretung zu geben. Des Weiteren wird auf der FS VV die FSV gewählt und es können Anträge, die die FS betreffen, gestellt werden.

. § 8 Definition

Die Fachschaftsvollversammlung ist eine hochschulöffentliche Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft und hat nach der Fachschaftsurlastimmung die höchste beschließende Funktion der Fachschaft. [§ 48 Abs. 1 SdS]

. § 9 Einberufung und Durchführung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung wird einberufen durch

- a) den Beschluss der Fachschaftsvertretung,
- b) den Beschluss des Fachschaftenrates,
- c) den schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Angehörigen der Fachschaft. Dieser ist der Fachschaftsvertretung und dem Referat für Hochschulinternes vorzulegen.

(2) Jedes Semester muss mindestens eine Fachschaftsvollversammlung nach Abs. 1 einberufen werden.

(3) Der Referent für Hochschulinternes oder einer seiner Stellvertreter im Fachschaftenrat muss innerhalb von zwei Wochen eine Fachschaftsvollversammlung einberufen,

- a) wenn im vorherigen Semester keine Fachschaftsvollversammlung nach Abs. 1 einberufen wurde
- b) oder wenn keine Fachschaftsvertretung im Amt ist, und zu leiten. [§ 48 Abs. 3 SdS]

(4) Die Vollversammlung muss spätestens zehn Tage nach Antragsstellung stattfinden, falls der Antragsteller selbst keinen anderen Termin nennt. Sie sollte in der studentischen Stunde stattfinden. [§ 15 Abs. 3 SdS]

(5) Die Ankündigung muss mindestens eine Woche vor der VV durch öffentliche Aushänge an allen dafür vorgesehenen Brettern des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) sowie eine E-Mail an die Mailingliste(n) der Fachschaft erfolgen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde [§ 48 Abs.6 SdS] und

- a) niemand die Beschlussfähigkeit anzweifelt.
- b) mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten anwesend sind.

(7) War die letzte Fachschaftsvollversammlung beschlussunfähig, so ist die nächste Fachschaftsvollversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Auf diese Tatsache ist in der Einladung zur zweiten Vollversammlung hinzuweisen.

(8) Alle Angehörigen der Fachschaft haben Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Nicht anwesende Angehörige treten von ihrem Stimmrecht zurück. Der Referent für Hochschulinternes oder einer seiner Stellvertreter im Fachschaftenrat hat ebenfalls Antrags- und Rederecht. Anderen Anwesenden kann Rederecht erteilt werden. [§ 48 Abs. 1 SdS]

(9) Die Fachschaftsvertretung erstellt eine vorläufige Tagesordnung. Über deren Änderung, Ergänzung oder Umstellung wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

(10) Ein Mitglied der Fachschaftsvertretung eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.

(11) Über jede Sitzung ist ein vollständiges Ergebnisprotokoll anzufertigen. Der Protokollführende wird zu Beginn der Versammlung bestimmt. Er hat das vollständige Ergebnisprotokoll innerhalb einer Woche anzufertigen und zusammen mit dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Original verbleibt zur Aufbewahrung in den Unterlagen der Fachschaft. Eine digitale Kopie ist dem Referat für Hochschulinternes zugänglich zu machen.

• **§ 10 Anträge**

(1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Wunsch eines Mitgliedes der Fachschaft hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

(2) Anträge können im Voraus in schriftlicher Form oder während der Fachschaftsvollversammlung gestellt werden.

(3) Über einen weitergehenden Antrag zur Sache und über einen Gegenantrag ist zuerst abzustimmen.

(4) Die Diskussion über einen Antrag kann durch einen begründeten Antrag auf direkte Abstimmung jederzeit beendet werden. Diesem Antrag muss die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Fachschaft zustimmen.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und können auf Antrag vertagt werden. Ein Antrag auf Vertagung wird mit einfacher Mehrheit entschieden. Über einen vertagten Beschluss muss in der nächsten Sitzung eine Entscheidung herbeigeführt werden.

(6) Bei gleicher Anzahl der Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt.

• **§ 11 Rechte der Mitglieder**

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist zuständig für

- a) die Abwahl der Fachschaftsvertreter. Sollte dadurch die Zahl der Vertreter unter drei sinken, so ist auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung ein Nachfolger zu wählen [§ 49 Abs.3 SdS],
- b) die Beschlussfassung über eine Fachschaftsurnabstimmung [§ 47 Abs.1-2 SdS],
- c) die Prüfung der Notwendigkeit einer Liste für die Fachbereichsratswahlen,
- d) und die Änderung der Fachschaftsordnung.

(2) Vor dem Ausscheiden oder der Neuwahl eines Fachschaftsvertreters ist dieser über seine Arbeit zu entlasten. Dieser Tagesordnungspunkt ist ggf. mit aufzunehmen.

(3) Die Tagesordnungspunkte a) bis d) können zu einem einzelnen Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden.

IV. Die Fachschaftsvertretung

Die Fachschaftsvertretung ist die von der Fachschaftsvollversammlung gewählte Vertretung und kümmert sich um die Belange der Fachschaft. Die FSV wird auf ein Jahr gewählt und muss am Ende entlastet werden. Die FSV verwaltet das Geld, welches sie von der Studierendenschaft bekommt, um Fachschaftsarbeit ausführen zu können. Weitere Aufgaben der FSV sind: Die Interessen der FS gegenüber den Dozenten und der Universität zu vertreten, die Fachschaft gegenüber dem AStA und innerhalb des Fachschaftenrates zu repräsentieren sowie Veranstaltungen für ihre FS zu planen.

. § 12 Definition

Die Fachschaftsvertretung wird von der Vollversammlung gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Fachschaftsmitgliedern. [§ 49 Abs. 1-2 SdS] Die Amtszeit beträgt ein Jahr. [§ 45 Abs. 2 WO] Eine Wiederwahl ist zulässig.

. § 13 Wahl der Fachschaftsvertreter

(1) Die Fachschaftsvertreter werden auf mündlichen Vorschlag mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten während einer Vollversammlung gewählt. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los. [§ 46 Abs. 1 WO]

(2) Die Wahl erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird. [§ 46 Abs. 2 WO]

(3) Block- und Einzelwahlen sind zulässig. Die Vollversammlung hat über den Wahlmodus abzustimmen. Die einfache Mehrheit entscheidet. [§ 46 Abs. 2 WO]

(4) Die Anzahl an Stimmen der Stimmberechtigten ergibt sich aus der Anzahl an freien Posten. Bei einer Blockwahl reduziert sich die Anzahl der Stimmen auf eine. Sind nach der Blockwahl Posten unbesetzt, kann ein weiterer Wahldurchgang erfolgen. [§ 46 Abs. 4 WO]

(5) Die Fachschaftsvertreter können jederzeit von der Fachschaftsvollversammlung abgewählt werden. Sollte dadurch die Zahl der Vertreter unter drei sinken, so sind auf der gleichen Fachschaftsvollversammlung Nachfolger zu wählen. [§ 47 WO] Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Die Amtszeit endet durch

- a) Rücktritt,
- b) Ende der Amtszeit,
- c) Abwahl auf einer Fachschaftsvollversammlung,
- d) Austritt aus der Fachschaft,
- e) Exmatrikulation
- f) oder Tod.

(7) Sinkt die Anzahl der Fachschaftsvertreter außerhalb einer Vollversammlung unter drei Personen, so ist innerhalb von zwei Wochen durch den Referenten für Hochschulinternes oder einer seiner Stellvertreter im Fachschaftenrat eine Fachschaftsvollversammlung einzuberufen. [nach §12 und §9 Abs. 3

§ 14 Rechte und Pflichten

(1) Die Fachschaftsvertretung kann einen Sprecher aus ihrer Mitte benennen. Dieser hat im Studierendenparlament (StuPa) im Namen der Fachschaft Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Fachschaftsvertretung ist für die Verwaltung der Gelder verantwortlich, die sie im Rahmen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zugewiesen bekommt, und ist der Fachschaft gegenüber rechenschaftspflichtig. Näheres dazu unter im Kapitel V Finanzen.

(3) Zur Koordination ihrer Arbeit soll die Fachschaftsvertretung an den Sitzungen der Koordinationsausschüsse des Fachschaftenrates teilnehmen. [§ 49 Abs. 9 SdS]

(4) Die Fachschaftsvertretung führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus und ist ihr verantwortlich. Diese befindet zum Ende der Amtszeit der Fachschaftsvertreter über deren Entlastung. [§ 49 Abs. 5 SdS]

(5) Die Fachschaftsvertretung bietet mindestens einmal im Monat eine Sprechstunde an. [Vgl. § 49 Abs. 6 SdS]

(6) Die Fachschaftsvertreter legen zum Ende ihrer Amtszeit oder auf Antrag der Vollversammlung Rechenschaft über ihrer Arbeit und Verwaltung der Finanzen ab. Dies hat in einer Vollversammlung zu erfolgen, welche die Vertreter anschließend per Beschluss entlastet. Verweigert die Vollversammlung die Entlastung, so muss sie dies begründen und den Vertretern entsprechende Auflagen erteilen, die eine spätere Entlastung ermöglichen. Kommen die Vertreter diesen Auflagen nicht nach, so behält sich die Vollversammlung in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Hochschulinternes weitere Schritte vor.

(7) Die Fachschaftsvertretung führt die Fachschaftsurabstimmung durch.

(8) Die Fachschaftsvertretung ist berechtigt, nach Absprache mit dem Referenten für Hochschulinternes im Namen der Fachschaft öffentliche Äußerungen zu tätigen. [§ 49 Abs. 10 SdS]

(9) Darüber hinaus gibt es weitere Aufgabenfelder, wie z.B.:

- a) Die Fachschaftsvertreter sind Interessenvertreter der Studierenden ihrer Fachschaft und sind gleichberechtigt untereinander. Nach Bedarf schaffen sie untereinander flexible, arbeitsteilige Verantwortungsbereiche.
- b) Sie vertreten die Fachschaft im Fachschaftenrat. Dabei sind sie an Weisungen und Aufträge ihrer Fachschaft gebunden.
- c) Sie veranstalten eine Einführungsveranstaltung für die Neuimmatrikulierten der Fachschaft. Dies kann in Kooperation mit den zuständigen Dozenten geschehen.
- d) Sie bemühen sich, bei Konflikten zwischen Mitgliedern der Fachschaft und den Dozenten zu vermitteln und aktiv bei der Lösung zu helfen.

- e) Sie bemühen sich, Studienprobleme der Studierenden in der Fachschaft aufzugreifen und bei der Lösung zu helfen.

V. Finanzen

Die gewählte FSV hat aus ihrer Mitte einen Kassenwart zu wählen und das Ergebnis in einem Protokoll zu vermerken. Der Kassenwart bekommt die Finanzen der Fachschaft anvertraut und ist darüber Rechenschaft schuldig. Er handelt nach der Finanzordnung der örtlichen Studierendenschaft und beachtet insbesondere die §24-§31 der FO.

. § 15 Kassenwart

(1) Die Fachschaftsvertretung wählt einen Kassenwart aus ihrer Mitte und bescheinigt dies in einem Protokoll. Der Kassenwart ist für die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung [FO der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz, Campus Koblenz] verantwortlich. [§25 Abs.1 und Abs.2 FO]

(2) Bei Beendigung der Amtszeit des Kassenwerts ist unverzüglich ein neuer Kassenwart zu wählen. Der vorherige Kassenwart soll den Neugewählten in die Finanzlage einarbeiten und die Aufgaben übergeben.

(3) Der Kassenwart hat auf einer Vollversammlung zusätzlich Rechenschaft über die Finanzen abzulegen und ist gesondert zu entlasten. Sollte der Kassenwart zwischen zwei Vollversammlungen wechseln, so ist der Vorherige durch die FSV zu entlasten und dies im Absatz 1 genannten Protokoll zu bestätigen.

(4) Die Amtszeit des Kassenwerts endet durch

- a) Rücktritt von dem Amt,
- b) Neuwahl einer anderen Person aus der Fachschaftsvertretung zum Kassenwart
- c) oder bei Beendigung der Amtszeit als Fachschaftsvertretung.

(5) Für weitere Regelungen gelten §24-§31 der Finanzordnung [FO der örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz, Campus Koblenz] entsprechend.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Hier stehen die Bestimmungen bzgl. Fristen, wie man die Fachschaftsordnung ändern kann, wer diese auszulegen hat sowie ab wann diese Ordnung gilt.

. § 16 Fristen

(1) Soweit in dieser Ordnung Fristen genannt werden, setzen diese in der vorlesungsfreien Zeit aus. [§ 65 Abs. 1 SdS] Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist. [§ 65 Abs. 2 SdS]

(2) Tage im Sinne dieser Satzung sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind. [§ 65 Abs. 3 SdS]

. § 17 Änderung der Fachschaftsordnung

(1) Eine Änderung der Fachschaftsordnung bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Fachschaftsvertretung. Über den Antrag befindet die nächste Fachschaftsvollversammlung.

(2) Auf eine geplante Änderung der Fachschaftsordnung muss in der Einladung zur betreffenden Fachschaftsvollversammlung hingewiesen werden. Sie ist in der Einladung im Wortlaut bekanntzugeben.

(3) Änderungen dieser Fachschaftsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Fachschaftsvollversammlung.

(4) Eventuelle Änderungen dürfen Satzung und Wahlordnung der Studierendenschaft (SdS, WO) oder der Geschäftsordnung des Fachschaftenrates (GO) sowie der Finanzordnung (FO) nicht widersprechen.

(5) Die Änderung ist anschließend vom Fachschaftenrat (FSR) überprüfen und genehmigen zu lassen. [§ 50 Abs. 2 SdS]

. § 18 Auslegung der Fachschaftsordnung

In Zweifelsfällen entscheidet der Referent für Hochschulinternes oder einer seiner Stellvertreter im Fachschaftenrat über die Auslegung der Fachschaftsordnung.

. § 19 Übergangsregelung

(1) Diese Fachschaftsordnung wurde auf der Fachschaftsvollversammlung vom 12.12.2023 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Fachschaftenrat sofort in Kraft.

(2) Die beim Inkrafttreten der Fachschaftsordnung amtierenden Vertreter der Fachschaft bleiben bis zu ihren Neuwahlen nach dieser Ordnung im Amt.

Koblenz 12.12.2023

.....

Tim Beckmann

FSV BioGeoWissenschaften

Koblenz 12.12.2023

.....

Anna Zender

FSV BioGeoWissenschaften

Koblenz 12.12.2023

.....

Stella Buchwald

FSV BioGeoWissenschaften

Koblenz 12.12.2023

.....

Jonas Heimbach

FSV BioGeoWissenschaften

Koblenz 12.12.2023

.....

Lea Schmidt

FSV BioGeoWissenschaften

Koblenz 12.12.2023

.....

Paul Wendel

AStA Referent für Hochschulinternes

der Universität Koblenz, Campus Koblenz